

# RS Vwgh 1949/5/12 0031/47

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1949

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1  
AVG §69 Abs1 lit a  
AVG §69 Abs1 lit b  
BAO §303 Abs1  
VwGG §41 Abs1

## Rechtssatz

Die Behörde darf sich im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Bewertung der neu hervorgekommenen Tatsache nicht mit den Gesichtspunkten in Widerspruch setzen, nach denen sie ihr Verhalten im ersten Verfahren eingerichtet hatte, da sonst nicht die nachträglich erwiesene Beschaffenheit des Sachverhaltes, sondern die Änderung einer Auffassung der Behörde zum maßgebenden Faktor gemacht wird, was den Grundsätzen der Wiederaufnahme des Verfahrens widerspricht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1949:1947000031.X03

## Im RIS seit

16.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

22.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)